

## **Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Angebots Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt**

### **1. Grundsatz**

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

### **2. Geltungszeitraum**

Das Angebot gilt unbefristet ab dem **9. Dezember 2018**.

### **3. Fahrkarten**

3.1 Ein Hopper-Ticket kann von jedermann genutzt werden. Es wird an Einzelreisende ausgegeben. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von Hopper-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

3.2 Der Inhaber eines Hopper-Tickets kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen. Familienkinder werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.3 Kinder ab 15 Jahre sowie allein reisende Kinder benötigen ein eigenes Ticket.

3.4 Das Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt berechtigt zu Fahrten in allen Zügen der Produktklasse C (IRE; RE, RB, S-Bahn) von Verkehrsunternehmen des DB Konzerns auf allen Strecken in Sachsen-Anhalt und im Verkehr nach Thüringen (einschließlich der Regelzugangebote Erfurter Bahn GmbH, der Regelzugangebote der Süd Thüringen Bahn GmbH und der Regelzugangebote von Abellio Rail Mitteldeutschland) für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen Abgangs- und Zielbahnhof innerhalb der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das Hopper-Ticket gilt in Sachsen-Anhalt außerdem in den Zügen der Hanseatische Eisenbahn GmbH

Das Angebot gilt nicht auf der Strecke Obstfelderschmiede-Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563) und auf der Rennsteigbahn (KBS 566) zwischen Ilmenau und Bahnhof Rennsteig.

3.5 Das Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt kann 4 Wochen vor dem Geltungstag erworben werden.

Das Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag je nach gewählter Fahrkarte entweder für eine einfache Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt, einschließlich Fahrtunterbrechungen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages

- Samstag, Sonntag und an in gesamt Sachsen-Anhalt gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.
- 3.6 Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind Fahrkarten zu den Konditionen der BB Personenverkehr (in Frage kommende Ermäßigungen können angewandt werden) für die gesamte Fahrstrecke zu lösen. Die Nutzung eines Hopper-Tickets Sachsen-Anhalt ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.7 Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt dürfen keine weiteren Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden.

Das Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt darf nicht im Anschluss an andere Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden.

Für Fahrten über 50 Tarifkilometer hinaus ist die Nutzung des Hopper-Tickets Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

#### 4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

<b>Beförderungsentgelte</b>	<b>Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt Einfache Fahrt</b>	<b>Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt Hin- und Rückfahrt</b>
bei Erwerb an Fahrkartenautomaten <sup>1)</sup> , im Internet bzw. als Handyticket	<b>5,40 €</b>	<b>8,70 €</b>
bei Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	<b>7,40 €</b>	<b>10,70 €</b>
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet und zu den für den Bordverkauf gültigen Bedingungen <sup>1)</sup>	<b>7,40 €</b>	<b>10,70 €</b>

<sup>1)</sup> War bei Fahrtrtritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie beim Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen

4.2 Die Fahrkarten werden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs und grundsätzlich nur am Abgangsort ausgegeben. Beim Kauf des Angebotes über Internet bzw. als Handyticket ist der Abgangsort im Kaufvorgang festzulegen.

- 4.3 Das Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.4 Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Beförderungsbedingungen der „Fahrradtageskarte Nahverkehr“).
- 4.5 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

## **5. Erstattung und Umtausch**

Erstattung und Umtausch von Hopper-Tickets Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

Bei dem Hopper-Ticket Sachsen-Anhalt handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.